Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage

DS 355/2012/08-14
Status: öffentlich
Datum: 26.10.2012

Fachbereich: FB II-Finanzen
Bearbeiter: Frau Retzke
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: **Hundesteuersatzung**

Beratungsergebnis der vorberatenden Gremien:

11.10.2012 **Haushalts- und Finanzausschuss**

Der HuF-Ausschuss stimmt über den Beschlussvorschlag ab und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen.**

Beschlussfähigkeit:
Gesetzliche Mitgliederzahl: 5
Anwesend zu Sitzungsbeginn: 4
Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt: 4

	Ja	Nein	Enth
DIE LINKE	2		
SPD	1		
Freie Fraktion			
FDP/FW/B90/GRÜNE			
CDU			
Bündnis für Hoppegarten	1		
Fraktionslos			
Gesamt	4	0	0

23.10.2012 **Hauptausschuss**

Die Drucksache wird an die Verwaltung zurückgewiesen mit der Maßgabe, diese um den Sachverhalt zu erweitern. Weiterhin wird die Verwaltung gebeten, die Berechnung des Aufwandes eines Hundesteuerfalls zu erarbeiten und die Änderung in der Berechnung von gefährlichen Hunden herunterzusetzen. Nach den vorgenannten Änderungen geht die Drucksache dann zur Beschlussfassung in die kommende Gemeindevertretersitzung.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
Es verbleibt bei der ursprünglichen Stellungnahme der Verwaltung zum Neuerlass der Satzung.

Ergänzend wird zum Sachverhalt noch folgendes angemerkt:
Die Änderung der Hundesteuersatzung war insbesondere notwendig, da die einzelnen Tatbestände zur Steuerbefreiung und zur Steuerermäßigung teilweise nicht zu befriedigenden Ergebnissen in der Auslegung führten. Dies betraf insbesondere die Fälle, in denen einkommensschwache Personen Steuerbefreiungen/Ermäßigungen ersuchten.

Im Rahmen der Überprüfung wurden an verschiedenen Stellen der Satzung redaktionelle Änderungen vorgenommen, so dass die Verwaltung überein kam, die gesamte Satzung (auch aus Gründen der Lesbarkeit) zu überarbeiten und neu in Kraft zu setzen.

Anlage 1 soll lediglich verdeutlichen, dass bei Herabsetzen des Steuersatzes auf 45 EUR trotz der Erhöhung des Steuersatzes für die gefährlichen Hunde ein Fehlbetrag verbleibt. Da die Herabsetzung des Steuersatzes für den ersten Hund nicht mehr zur Diskussion steht, kann die Anlage 1 somit bei der Beschlussfassung außer Betracht bleiben.

§ 3 Abs. 1 Abgabenordnung:
„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einen öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft."

Daraus ergibt sich, dass die Steuer nicht den tatsächlichen Aufwand abdecken soll oder muss. Aus diesem Grund führt die Gemeinde Hoppegarten keine Statistik über die personellen und materiellen Kosten eines Hundesteuerfalls. Der Aufwand für die Erstellung einer solchen Statistik steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Bei der Überlegung zur Höhe des Steuersatzes für die gefährlichen Hunde sind die Steuersätze der umliegenden Gemeinden eingeflossen.

Zugleich muss betont werden, dass die Festlegung zur Höhe des Steuersatzes für die gefährlichen Hunde als Steuerungsinstrument der Gemeinde hinsichtlich der Ansiedlung solcher Hunde dient. Da die Gemeinde als familienfreundliche Gemeinde im Jahr 2011 ausgezeichnet wurde, sollte dieses Instrument auch genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)".

_____
Karsten Knobbe
Bürgermeister